



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	25.01.2008	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 08/01
Dokumenttyp:	Widerspruchsbescheid	Publikationsform:	Leitsätze
Normen:	§ 29 Abs. 1 ArbEG, § 30 Abs. 6 ArbEG, § 33 Abs. 1 ArbEG, § 36 ArbEG, § 27 Abs. 6 PatG, § 40 VwGO, § 42 Abs. 2 VwGO, § 58 VwGO, § 68 VwGO, § 69 VwGO, § 70 VwGO, § 73 VwGO, § 79 VwGO, § 41 ZPO, § 45 ZPO, § 48 ZPO		
Stichwort:	Befangenheit von Schiedsstellenmitgliedern und gesetzlicher Richter		

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Bei dem Patentprüfungsverfahren des DPMA und dem Verfahren vor der Schiedsstelle handelt es sich um zwei verschiedene und voneinander unabhängige Verfahren vor zwei verschiedenen und voneinander unabhängigen Behörden.
2. Obgleich sich die Besetzung der Schiedsstelle mit technischen Beisitzern nach der Geschäftsordnung des DPMA für die Zuständigkeit der technischen Prüfer für Patentanmeldungen richtet, gilt für sie nicht das Gebot des gesetzlichen Richters, weil die Schiedsstellenmitglieder nicht als Richter tätig sind, weswegen eine Abweichung von der regulären Geschäftsverteilung zulässig ist.